



Verband der  
Schwesternschaften  
vom DRK e.V.



## Statement VdS zur EuGH-Entscheidung und AÜG

28. November 2016

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 17.11.2016 eine Entscheidung verkündet, die die Antwort auf eine an ihn gestellte Anfrage des Bundesarbeitsgerichts (BAG) beinhaltet. Der EuGH stellt fest, dass Rotkreuzschwestern als Mitglied eines gemeinnützigen Vereins unter die Definition der europäischen Leiharbeitnehmerrichtlinie fallen, wenn sie gegen Entgelt, zum Beispiel in verschiedenen Gesundheitseinrichtungen, eingesetzt werden.

Die Entscheidung des EuGH wird vermutlich in der ersten Jahreshälfte 2017 seitens des BAG in einer Entscheidung in einem derzeit ruhenden dortigen Verfahren Berücksichtigung finden. Daher ist die Entscheidung des EuGH zum Rechtsstatus von Rotkreuzschwestern von hoher Relevanz. Wir als Verband der Schwesternschaften vom DRK e.V. (VdS) nehmen zur Kenntnis, dass der EuGH sich in seiner Entscheidung ausschließlich auf allgemeine Merkmale einer Arbeitnehmereigenschaft konzentriert hat. Die besondere Rolle und Verantwortung von DRK-Schwesterenschaften als Teil der Nationalen Hilfsgesellschaft sowie die Vereinsstruktur von hauptberuflich tätigen Mitgliedern mit einem hohen Grad der Selbstverwaltung fanden in der EuGH-Entscheidung keine Beachtung.

Die Tatsache, dass der Bundesrat am 23.11.2016 das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) verabschiedet hat, gewinnt für die DRK-Schwesterenschaften erst im Zusammenhang mit der ausstehenden BAG-Entscheidung Bedeutung. Nur wenn das BAG seine eigenen höchstrichterlichen Entscheidungen der vergangenen Jahrzehnte aufhebt und DRK-Schwesterenschaftsmitglieder uneingeschränkt zu Arbeitnehmern erklären würde, fände das AÜG auf gestellte Rotkreuzschwestern grundsätzlich Anwendung.

Innerhalb einer Woche (zwischen Verkündung der EuGH-Entscheidung und Verabschiedung des AÜG im Bundesrat) haben fast 11.000 Mitglieder der DRK-Schwesterenschaften und ihre Unterstützter mit ihrer Unterschrift bei unserer Online-Petition ([www.change.org/rotkreuzschwestern](http://www.change.org/rotkreuzschwestern)) verdeutlicht, dass sie dafür kämpfen, nicht unter die Regelungen des AÜG zu fallen. In 33 DRK-Schwesterenschaften herrschen bereits heute die Bedingungen, die das AÜG zu schaffen bemüht ist (Stichworte: equal pay und equal treatment). Allerdings würden sich die Bedingungen des Einsatzes von Rotkreuzschwestern aus deren Perspektive deutlich verschlechtern, wenn zukünftig ihre Einsätze bei Gestellungsvertragspartnern auf max. 18 Monate begrenzt werden dürften.

Wir wollen auch weiterhin im Interesse unserer rund 25.000 Rotkreuzschwestern gemeinsam mit dem DRK-Bundesverband politische Überzeugungsarbeit leisten. Unser gemeinsames Ziel ist es, die DRK-Schwesterenschaften als Säule der Nationalen Hilfsgesellschaft und als Fachverband für professionelle Pflege im DRK zu erhalten, den Rotkreuzschwestern in ihren DRK-Schwesterenschaften weiterhin eine sichere berufliche „Heimat“ zu bieten, der Bevölkerung auch künftig fachlich qualifizierte und menschlich zugewandte Pflege und Betreuung unter dem Zeichen des Roten Kreuzes zukommen zu lassen und in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen weiterhin ein verlässlicher Partner zu bleiben.

Die DRK-Schwesterenschaften sind in ihrer 150-jährigen Tradition fortlaufend aufgefordert gewesen, sich ändernden politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ohne Verlust ihrer Identität anzupassen. Vor dieser Herausforderung stehen wir ggf. in 2017 erneut und sind zuversichtlich, auch dieses Mal Veränderungsprozesse gemeinsam mit unseren Mitgliedern im gesamtgesellschaftlichen Interesse konstruktiv gestalten zu können.